



BERATUNGSVORLAGE

Bearbeiter: Frau Ebner, Rechnungsamt VG Hexental

Gremium:
Gemeinderat Au

Sitzung:
öffentlich

Sitzungstag:
25. Februar 2021

TOP 5

Begründung eines Betriebes gewerblicher Art „Photovoltaik-Anlage“

Sachverhalt:

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage begründet bei Erreichen der Umsatzgrenze von 35.000 Euro pro Jahr einen Betrieb gewerblicher Art (BgA). Er steht einem Versorgungsbetrieb der Stromversorgung gleich. Die Gemeinde kann für jede PV-Anlage die Behandlung als BgA beantragen, auch wenn die erzielten Umsätze die Grenze der wirtschaftlichen Bedeutsamkeit für die Annahme eines BgA nicht überschreiten. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung der Körperschaftssteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder. Danach ist insbesondere von einem unmittelbaren Wettbewerb zu anderen Unternehmen auszugehen und die Begründung eines BgAs für PV-Anlagen zulässig. Die Begründung des BgA ist gegenüber der Finanzverwaltung anzumelden. BgAs werden im Haushalt der Gemeinde als Regiebetriebe geführt. Das steuerliche Ergebnis wird durch eine Einnahmeüberschussrechnung ermittelt.

Kommunen unterliegen nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art der Umsatzsteuer. Durch das Bestehen des BgAs wird nicht automatisch ein Vorsteuerabzug für die Mehrwertsteuer begründet. Dies setzt weiter voraus, dass der Strom für unternehmerische Zwecke genutzt wird. Bei der am 20. Januar 2021 in Betrieb genommenen PV-Anlage auf dem Anbau des Bürgerhauses wird der eigenproduzierte Strom zu rund 60 Prozent für den nicht-wirtschaftlichen Hoheitsbereich (Rathaus, Bürgerhaus, Teile der Straßenbeleuchtung) eigengenutzt und zu 40 Prozent in das öffentliche Netz eingespeist. Deshalb unterliegt nur der Anteil der unternehmerischen Nutzung in Höhe von 40 Prozent dem Vorsteuerabzug (sowohl Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch laufende Betriebsaufwendungen). Die Gemeinde hat deshalb einen finanziellen Vorteil, wenn die PV-Anlagen als BgA geführt wird.

Die Errichtung weiterer PV-Anlagen auf den Gebäuden der Gemeinde Au ist vorgesehen. Auch diese PV-Anlagen sollten als BgAs begründet werden. Da PV-Anlagen als Versorgungsbetrieb gelten, können mehrere BgAs von einzelnen PV-Anlagen zu einem BgA zusammengefasst werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Begründung eines Betriebes gewerblicher Art „Photovoltaik-Anlage auf dem Anbau des Bürgerhauses“ wird beschlossen.**
- 2. Weitere neu zu errichtende PV-Anlagen sollen ebenfalls als Betriebe gewerblicher Art geführt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen.**
- 3. Die als Betriebe gewerblicher Art geführten PV-Anlagen sollen zu einem Betrieb gewerblicher Art zusammengeführt werden.**